

Merkblatt

Vorruhestandsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand

Stand 01.01.2018

Muss ich mit Abschlägen rechnen, wenn ich vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand trete?

Grundsätzlich ja. Wird eine Beamtin bzw. ein Beamter in den Ruhestand versetzt, bevor er oder sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, sind die Versorgungsbezüge um einen Versorgungsabschlag zu mindern. Das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung vermindern sich für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes **dauerhaft um 3,6 % des Betrages**. Gemindert wird der Versorgungsbezug und nicht der Ruhegehaltsatz. Der Abschlag wird taggenau berechnet.

Die Mindestversorgung darf durch die Anwendung des Versorgungsabschlages nicht unterschritten werden.

Was sind Versorgungsbezüge?

Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge und gleichgestellte Bezüge.

I. Wie berechnet sich mein Versorgungsabschlag, wenn ich auf eigenen Antrag mit Erreichen der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand gehen möchte?

Wenn Sie nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, ist Ihr Ruhegehalt in der Regel zu mindern. Der Vorruhestandsabschlag wird grundsätzlich für die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze vollenden, berechnet. Maximal beträgt der Abschlag 14,4 %. Dabei wird vorausgesetzt, dass Sie weder schwerbehindert oder dienstunfähig sind.

I a. Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

Ja. **Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben**, wenn Sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Dienstjahre abgeleistet haben.

Zu den Dienstjahren gehören:

- ruhegehaltfähige Beamtenzeiten
- Zeiten des Wehr- bzw. Zivildienstes
- Ruhegehaltfähige Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst
- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie nicht ruhegehaltfähig sind, im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen oder abgefunden wurden
- Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes (unabhängig davon, wann das Kind geboren ist)
- Pflegezeiten

Zeiten der Teilzeitbeschäftigung und der begrenzten Dienstfähigkeit werden dabei voll angerechnet.

Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages bei Erreichen der Antragsaltersgrenze

A		
Geburtsdatum	15.11.1953	
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag	01.12.2016	
Regelaltersgrenze: 65. Lebensjahr + 7 Monate	30.06.2019	
01.12.2016 - 30.06.2019 = 2 Jahre 212 Tage = 2,58 Jahre x 3,6 % =		9,29 % Vorruhestandsabschlag

B		
Geburtsdatum	14.07.1964	
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag	01.08.2027	
Regelaltersgrenze: Vollendung 67. Lebensjahr	31.07.2031	
01.08.2027 - 31.07.2031 = 4 Jahre x 3,6 % =		14,40 % Vorruhestandsabschlag

Altersgrenze		
Geburtsjahr	Jahr	Monate
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
1964	67	0

II. Gibt es Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten?

Ja. Im Falle einer Dienstunfähigkeit werden Sie **abschlagsfrei** in den Ruhestand versetzt

- wenn Sie **aufgrund eines Dienstunfalles** dienstunfähig werden oder
- das **63. Lebensjahr vollendet** und **mindestens 40 Dienstjahre** * abgeleistet haben

* siehe Vorderseite

Liegt keine dieser Ausnahmen vor, ist auch hier das Ruhegehalt um einen Abschlag zu mindern.

Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beträgt der Abschlag auf die Versorgungsbezüge maximal 10,8 %.

II a. Wie berechnet sich der Vorruhestandsabschlag, wenn ich wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werde?

Der Vorruhestandsabschlag im Falle einer Dienstunfähigkeit wird grundsätzlich für die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats berechnet, in dem Sie die **das 65. Lebensjahr** vollenden.

Gilt für Sie eine **besondere Altersgrenze**, die vor dem 65. Lebensjahr liegt (z. B. bei Feuerwehrbeamten), wird der Abschlag nur bis zum Ablauf des Monats berechnet, in dem Sie die besondere Altersgrenze vollenden.

Wird eine Beamtin bzw. ein Beamter **vor dem 01.01.2025** wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, tritt bei Berechnung des Abschlages wegen Dienstunfähigkeit anstelle des 65. Lebensjahres das in der folgenden Tabelle angegebene Lebensalter:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter Jahr	Monat
1. Januar 2017	63	9
1. Januar 2018	63	10
1. Januar 2019	63	11
1. Januar 2020	64	0
1. Januar 2021	64	2
1. Januar 2022	64	4
1. Januar 2023	64	6
1. Januar 2024	64	8
1. Januar 2025	64	10
2. Januar 2025	65	0

Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages im Falle der Dienstunfähigkeit		
A		
Geburtsdatum	06.12.1952	
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	01.11.2016	
Ende Abschlag 63. Lebensjahr + 9 Monate	30.09.2016	
Kein Vorruhestandsabschlag, da bei der Versetzung in den Ruhestand die Altersgrenze bereits erreicht wurde		
B		
Geburtsdatum	15.03.1980	
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	31.01.2024	
Ende Abschlag 64. Lebensjahr + 10 Monate	31.01.2045	
01.02.2024 - 31.01.2045 = 21 Jahre x 3,6 % = 75,60 %, aber maximal		10,80 % Vorruhestandsabschlag
C		
Geburtsdatum	17.07.1967	
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	01.08.2030	
Altersgrenze 65. Lebensjahr	31.07.2032	
01.08.2030 - 31.07.2032 = 2 Jahre x 3,6 % =		7,2 % Vorruhestandsabschlag

III. Gibt es Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer Schwerbehinderung in den Ruhestand treten?

Ja. Beamtinnen und Beamte mit einer Schwerbehinderung (ab 50 v. H.) können sich auf Antrag ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzen lassen. Ihre Versorgungsbezüge werden dann **nicht gemindert**, wenn

- der Ruhestand nach Ablauf des Monats beginnt, in dem Sie das 63. Lebensjahr vollenden

Bitte beachten Sie: Die vorgenannte Ausnahme gilt nur bei einer Versetzung in den Ruhestand aufgrund Ihrer Schwerbehinderung. Sind Sie schwerbehindert, werden aber aufgrund von Dienstunfähigkeit oder auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, gelten die maßgeblichen Vorruhestandsabschläge für den tatsächlichen Grund der Zuruhesetzung.

III a. Wie berechnet sich der Vorruhestandsabschlag, wenn ich wegen meiner Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt werde?

Der Vorruhestandsabschlag im Falle einer Schwerbehinderung wird grundsätzlich für die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie die **das 63. Lebensjahr** vollenden, berechnet.

Beispiele für die Berechnung des Versorgungsabschlages bei vorliegender Schwerbehinderung		
A		
Geburtsdatum	12.11.1952	
Schwerbehinderung seit	15.04.2004	
Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung	01.12.2016	
Ende Abschlag, Vollendung 63. Lebensjahr	30.11.2015	
= kein Vorruhestandsabschlag		

B		
Geburtsdatum	12.11.1956	
Schwerbehinderung seit	15.04.2004	
Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung	01.07.2018	
Ende Abschlag, Vollendung 63. Lebensjahr	30.11.2019	
01.07.2018 – 30.11.2019 = 1 Jahr 153 Tage = 1,42 x 3,6 % =		5,11 % Vorruhestandsabschlag

Wichtiger Hinweis zum Merkblatt

Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.